

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

Band 317

Rechtsräume  
Herausgegeben von Caspar Ehlers  
Band 3



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2020

Volker Unverfehrt

# Die sächsische Läuterung

Entstehung, Wandel und Werdegang  
bis ins 17. Jahrhundert



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2020

Umschlagbild:

Kilian Goldstein, Enchiridion processvs iudicariii,  
tam secundum Ius commune,  
quam Ius Saxonicum conscripti [...].  
Franckfort am Mayn 1579, S. 80  
(Fotografie Otto Danwerth)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2020

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04388-1

# Inhalt

Vorwort	IX
A. Einleitung	1
B. Forschungsstand	7
C. Gegenstand der Bearbeitung; Methode und Zielsetzung	15
D. Entwicklungen des gerichtlichen Verfahrens/geschichtlicher Hintergrund	21
I. Prozess und Gerichtsverfassung im hoch- bis spätmittelalterlichen Sachsen	22
1. Die Einleitung des Prozesses	23
2. Das Urteil über das Nähersein und das Beweisverfahren	26
3. Das Schelten des Urteils und der Rechtszug an einen Oberhof	31
4. Der Begriff des »Urteils«	34
II. Die Entwicklung des frühneuzeitlichen sächsischen Prozesses	35
III. Der Prozess nach dem römisch-kanonischen Recht	41
1. Allgemeines	41
2. Verfahrensbeteiligte	42
3. Die Einleitung des Prozesses – die Klage und deren Erwiderung	44
4. Die Beweisaufnahme	53
5. Das End- und das Zwischenurteil	58
6. Die Appellation	60
7. <i>Contumacia</i> oder der Ungehorsam gegen das Gericht	62
IV. Besonderheiten des gemeinen sächsischen Prozesses	63
E. Die Läuterung ca. ab der Mitte des 16. und im 17. Jahrhundert	67
I. Voraussetzungen für die Einlegung der Läuterung	70
II. Die Wirkung der Läuterung und das Verfahren nach ihrer Einlegung	73
III. Inhalt des Läuterungsbegehrens/Begründung der Läuterung	74
1. Der nachlässige oder unsorgfältige Richter	75
2. Der Unfleiß der Parteien und der unzureichend unterrichtete Richter	82

a)	Rechtliches Vorbringen ... ..	83
aa)	Die Vielfalt der Rechtsquellen ... ..	83
bb)	Die Vielfalt der Rechtsansichten ... ..	88
cc)	Die Bedeutung von Rechtsausführungen infolge der Rechtsunsicherheit ... ..	91
dd)	Der Nutzen der Läuterung ... ..	95
b)	Tatsächliches Vorbringen und Beweiserhebung ... ..	96
aa)	Möglichkeit einer Beweisführung in der Läuterung ... ..	99
bb)	Vorbringen neuer Tatsachen in der Läuterung ...	103
(1)	Das Bedürfnis neuen Tatsachenvortrags wegen fehlender Unmittelbarkeit zum Dikasterium ... ..	104
(2)	Einführen eines neuen Klagegrundes/Erhebung neuer Einreden in der Läuterung? ... ..	106
c)	Erstmalige Geltendmachung von Statuten und Gewohnheiten in der Läuterung ... ..	108
3.	Wer entscheidet über die Läuterung? ... ..	109
a)	Entscheidung über die Läuterung durch eine andere Stelle ... ..	110
b)	Entscheidung über die Läuterung durch dieselbe Stelle ... ..	113
4.	Beispielsfall zum Vorbringen und zur Auslegung von Statuten und Gewohnheiten ... ..	118
IV.	Die Entscheidung über die Läuterung ... ..	121
V.	Die »Erklärung« als Resultat der Läuterung ... ..	123
1.	Eine rechtliche Urteilsbegründung als Gegenstand der Erklärung? ... ..	124
2.	Eine tatsächliche und inhaltliche Erläuterung des Entscheidungssatzes als Gegenstand der Erklärung? ... ..	130
3.	Der Begriff »Erklärung« als Synonym für eine inhaltliche Korrektur des Urteils? ... ..	133
4.	Prozessuale Ergänzungen als Gegenstand der Erklärung? ...	136
5.	Möglichkeit einer Bitte um Erklärung im Wortsinn ohne gleichzeitige Rechtsmitteleinlegung? ... ..	141
6.	Charakterisierung der Läuterung als »Nachverfahren« ...	145
VI.	<i>De abusu leuterationum</i> – Vom Missbrauch der Läuterung ...	146
VII.	Zusammenfassung ... ..	152

F.	Die Läuterung ca. ab der Mitte des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts ... ..	157
I.	Die Läuterung des Schöffenspruchs ... ..	159
1.	Das Wesen und die innere Struktur mittelalterlicher Schöffensprüche ... ..	160
2.	Die verschiedenen Gegenstände der Läuterung in mittelalterlichen Schöffensprüchen ... ..	164
a)	Die Läuterung als Erklärung des Ausgangsspruchs ...	165
b)	Die Läuterung als weitere auf dem Ausgangsspruch aufbauende Rechtsbelehrung ... ..	169
c)	Die Läuterung als Rechtsbehelf gegen den Spruch ...	172
II.	Die Läuterung des Parteivorbringens ... ..	180
1.	Die Läuterung des Vorbringens vor dem Urteil ... ..	180
2.	Die Läuterung des Parteivorbringens nach dem Urteil über das »Näherrecht«/die Läuterung als Annexverfahren	183
a)	Inhalt des Vorbringens ... ..	186
b)	Erneute rechtliche Auseinandersetzung/Vorbringen neuer Rechtsansichten ... ..	187
c)	Vorbringen neuer Tatsachen ... ..	191
d)	Vorbringen von Statuten und Gewohnheiten in der Läuterung ... ..	195
III.	Zulässigkeit der Läuterung/prozessuale Wirkung ... ..	197
IV.	Allgemeine Charakterzüge der Läuterung ... ..	202
V.	Zeitliche Einordnung/Entwicklungslinien ... ..	206
VI.	Gründe für die Entwicklung der Läuterung zum Rechtsmittel	217
1.	Wandel von der formellen zur materiellen Gerechtigkeit	217
2.	Wandel vom Urteil über das Näherrecht zum Endurteil	223
3.	Die Appellation als Vorbild für die Läuterung ... ..	230
VII.	Zusammenfassung ... ..	239
G.	<i>De origine leutationis</i> – Vom Ursprung der Läuterung ... ..	243
I.	Mögliche Gründe für die spärliche Quellenlage zur Läuterung vor 1450 ... ..	243
1.	Die Rationalisierung des Beweissystems ... ..	244
2.	Der Wandel von der abstrakten zur konkreten Rechtsbelehrung ... ..	246
3.	Mögliche Änderungen im Verhältnis der Parteien zum Schöffentuhl ... ..	246
4.	Unkenntlichmachung der Läuterung im Zuge der Sammlung abstrakter Rechtssätze ... ..	247

II.	Bisherige Theorien zum Ursprung der Läuterung ... ..	249
1.	Vorbilder für die Läuterung im kanonischen Recht? ... ..	249
2.	Entwicklung aus der Urteilsschelte? ... ..	253
3.	Boehms These von der Läuterung als Rechtsmittel ... ..	254
4.	Entwicklung der Läuterung im Zuge der Verschriftlichung des Prozesses... ..	255
5.	Die germanischen <i>Leges</i> als Ursprung der Läuterung ... ..	257
III.	Weitere Überlegungen zum Ursprung der Läuterung ... ..	263
1.	Die Läuterung als Nachbesserungsrecht gegenüber dem Schöffentuhl ... ..	263
2.	Die sächsischen <i>mores</i> ... ..	266
a)	Die Läuterung als Auslegungsstreit ... ..	266
b)	Die »Läuterung« als informelles Auskunftsbegehren ... ..	271
c)	Bedeutung der sog. »Formstrenge« des mittelalterlichen Verfahrens für die Läuterung ... ..	276
d)	Der Weg zur Institutionalisierung der Läuterung ... ..	280
IV.	Zusammenfassung... ..	284
H.	Gesamtbetrachtung ... ..	287
I.	Erste Phase: Etwa bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und früher – die Läuterung als unförmliche Erklärungsbitte	287
II.	Zweite Phase: Erste Hälfte bis Ende des 15. Jahrhunderts – die Läuterung als Auslegungsstreit über den Inhalt des Erstspruchs ... ..	288
III.	Dritte Phase: Ca. Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Untersuchungszeitraums – die Läuterung als Rechtsmittel	289
	Abkürzungsverzeichnis ... ..	293
	Quellen ... ..	295
	– Ungedruckte Quellen... ..	295
	– Gedruckte Quellen... ..	296
	Literatur ... ..	305
	Lexika/Wörterbücher/Nachschlagewerke ... ..	317
	Gerichts-, Prozess- und Landesordnungen (chronologisch) ... ..	319

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Sie wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Steffen Schlinker für seine hervorragende Unterstützung. Durch seine jederzeitige Gesprächsbereitschaft, die stets zeitnahen Rückmeldungen auf meine Fragen und seine hilfreichen Hinweise hat er die Entstehung der Arbeit begleitet und nachhaltig gefördert. Eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können.

Frau Professorin Dr. Anja Amend-Traut danke ich herzlich für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte sowie dem Vittorio Klostermann-Verlag danke ich für die Möglichkeit, meine Arbeit in der Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« veröffentlichen zu dürfen.

Meinen herzlichen Dank möchte ich auch Herrn Dr. Wieland Carls und seinen Mitarbeitern von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig aussprechen. Herr Dr. Wieland Carls stellte mir Transkriptionen noch nicht veröffentlichter Magdeburger Schöffensprüche an die Städte Görlitz und Liegnitz sowie Kaspar Popplaus »Remissorium« aus dem Nachlass von Herrn Professor Dr. Friedrich Ebel zur Verfügung. Der Umfang der Quellen machte es notwendig, eine Auswahl zu treffen; die Magdeburger Sprüche nach Liegnitz sind aus diesem Grunde nicht in die Arbeit eingeflossen. An die knappe Woche im Sommer 2015, in der ich Herrn Dr. Wieland Carls in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften meinen täglichen Besuch für die Recherche abstattete, denke ich gerne und dankbar zurück.

Bei meinen ehemaligen Kollegen der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster möchte ich mich für die anregenden Gespräche und das freundschaftliche Klima bedanken, das mir ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht hat. Genannt seien hier stellvertretend für alle insbesondere meine Sitznachbarn der Rechtshistorischen Bibliothek Frau Dominika Bednarczyk, Frau Darja Liese, Frau Sophia König und Herr Dr. Jonathon Watson.

Für manches hilfreiche Gespräch zu den Feinheiten der lateinischen Sprache danke ich neben meinem Doktorvater auch Frau Maximiliane Bonauer, Herrn Dr. Christian Krenz und meiner Schwester Frau Dr. Anja Unverfehrt.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie: Meine Eltern Achim und Ulla Unverfehrt, mein Bruder Dr. Andreas Unverfehrt und meine Schwester Dr. Anja Unverfehrt standen mir immer zur Seite. Ebenso danke ich meiner Frau Lil

Unverfehrt sowie meinen Schwiegereltern Rita und Dr. Bernhard Drücke für die liebevolle Begleitung.

Für die sorgfältige Durchsicht meiner Arbeit danke ich meiner Mutter Ulla Unverfehrt, meiner Schwiegermutter Rita Drücke und meiner Frau Lil Unverfehrt.

Münster, im Frühjahr 2019  
Volker Unverfehrt

## A. Einleitung

Moderne Zivilprozessrechte stehen stets im Spannungsfeld zwischen dem Streben nach materieller Gerechtigkeit einerseits und einer möglichst zügigen Beendigung des Rechtsstreits andererseits. Den frühneuzeitlichen Prozessrechten, die in den Gebieten des Heiligen Römischen Reichs praktiziert werden, gelingt es jedoch nicht, diesen Widerstreit auszubalancieren. Prozesse ziehen sich oft über lange Zeiträume hin. Auch wenn die neuere Forschung dieses Bild ein wenig relativieren konnte,<sup>1</sup> so bleibt doch die Länge der Prozesse das kennzeichnende Defizit der frühneuzeitlichen Rechtspflege.<sup>2</sup> Die Ursache ist für den Hallenser Professor Christian THOMASIVUS klar. So fragt er rhetorisch:

»Aber woher ist dieser offenbare und muthwillige Auffenthalt der Justiz entstanden? haben die alten Teutschen/ die erbarn Heyden, die Jüden/ die alten Römer solche verteuffelte Weitläufigkeit eingeführet/ oder nur geduldet? Kömt nicht alles aus dem Päbstischen Recht/ und daß man dieses im Röm. Reich zum Grunde der Proceß-Ordnungen schon damahls geleet hatte/ her?«<sup>3</sup>

Und gibt sich gleich darauf selbst die Antwort:

»Das Päbstische Recht hat unter dem praetext, daß die armen Leute gnugsam gehöret/ und ja nicht übereilet würden/ eingeführet/ daß so wohl die dilatorischen exceptiones vor der litis contestation, als auch nach derselben die peremtorischen biß zum End-Urtheil sein einzeln eine nach der andern vorgebracht werden können/ daß ein gleiches bey dem Beweiß so wohl durch Zeugen als briefliche Uhrkunden geschehen könne, daß man auch von interlocutorien appelliren könne. [...]. Da nun Kayserl. Majest. und die Stände des Römischen Reichs gröstentheils in ihren Proceß-Ordnungen etliche von diesen Unordnungen abgeschafft/ warumb haben sie nicht den gantzen Unflat der frembden Rechte in Ofen geschmissen/ und nach den Regeln der gesunden Vernunft die alten guten Gewohnheiten/ wo sie etwan hier und da zu verbessern waren/ ausgeflicket.«<sup>4</sup>

- 1 DIESTELKAMP, Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung, S. 274 f.; AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht, S. 440, die in Bezug auf das Reichskammergericht resümiert, dass sich »die reichskammergerichtliche Tätigkeit als dynamischer, zügiger und juristisch fortschrittlicher offenbart, als dies das überkommene Bild des Gerichts glauben ließ«.
- 2 WESENER, Prozeßverschleppung. In: HRG 4, Sp. 68–70 [68 f.]; FALK, Consilia, S. 133; SCHMOECKEL, Benedict Carpzov und der sächsische Prozess, S. 3.
- 3 THOMASIVUS, D. Melchior von Osse Testament, S. 457 f., Anm. 214.
- 4 THOMASIVUS, D. Melchior von Osse Testament, S. 458, Anm. 214.

Ganz so leicht kann es sich THOMASIVS dann aber doch nicht machen. Denn auch die von ihm so hochgepriesenen alten Gewohnheiten kennen ein Institut, das erheblichen Anteil an der Verzögerung der Verfahren hat. Und so kommt THOMASIVS bald in Erklärungsnot:

»Aber es werden vielleicht die Doctores Juris utriusque hier einwenden und sagen/ daß man gantz nicht Ursache habe/ die Aufhaltung schleuniger Justiz den armen Italienischen Rechten zuzuschreiben/ und nach den alten Sächsischen Rechten und Gewohnheiten zu seuffzen/ indem ja die von dem Autore hier mit angeführte Leuterung und derselben Mißbrauch die administrirung schleuniger Justiz aufzuhalten keinesweges den Kayserlichen oder Päbstischen Rechten/ sondern den alten Teutschen von uns so offte und nachdrücklich recommendirten Gewohnheiten zuzuschreiben sey [...]. Was wollen wir nun dazu sagen? Wenn alle Stränge reissen/ würde ich mich damit behelffen/ eine Schwalbe mache keinen Sommer/ und wenn die alten Teutschen Rechte zu diesen Ubel ja Gelegenheit gegeben hätten/ so würde doch zwischen den teutschen und fremden aus Italien in Teutschland gebrachten Rechten so ein grosser Unterscheid seyn/ als zwischen einen mit einem kleinen Fleckgen versehrten/ und einem gantz verfaulten Apfel, oder zwischen einen etwas schielichten, sonst aber gesunden und wohl proportionirten Menschen/ und zwischen einen blinden/ höckerichten und contracten Kerl zu machen ist.«<sup>5</sup>

Dieser Flecken auf dem Apfel, dieses leichte Schielen des ansonsten gesunden Menschen ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung – die Läuterung. Als THOMASIVS im Jahre 1717 dieses verheerende Urteil über sie fällt, ist die Läuterung längst neben der Appellation zum zweiten ordentlichen Rechtsmittel des sächsischen Prozesses geworden.<sup>6</sup> Und trotz der mit ihr verbundenen Probleme und zahlreicher Versuche, ihren Anwendungsbereich einzuschränken, bleibt sie es bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. Beispielsweise soll nach der verbesserten kursächsischen Prozessordnung von 1724 vor den Niedergerichten fortan ausnahmslos nur noch eine einzige Läuterung möglich sein.<sup>7</sup> Per

5 THOMASIVS, D. Melchior von Osse Testament, S. 458 f., Anm. 214.

6 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1649, 1651].

7 Verbesserte Kursächsische PO 1724, ad Tit. XXXV § 3, abgedruckt bei SCHIER, Handbuch des Königl. Sächsischen Civilproceßrechts, Bd. 1, S. 284: »So soll auch in Zukunft, zu mehrerer Verkürzung derer Prozesse, bei denen Niedergerichten jedem Theile wider ein Urthel mehr nicht als eine Leuterung zugelassen sein, und ist deren Statt von dem, so dergleichen bereits gehabt, wenn auf des Gegentheils Leuterung eine correctoria oder declaratoria erfolgt, bei vorhandenen erheblichen gravaminibus, alsofort das remedium appellationis zu ergreifen [...]«. Zwar ist auch schon nach der kursächsischen Prozessordnung von 1622 grundsätzlich nur eine Läuterung gegen Urtheile möglich. Falls diese Läuterung jedoch erfolgreich ist, kann die dadurch benachteiligte Partei wiederum läutern, vgl. Kursächsische PO 1622, Tit. XXXV § 1, abgedruckt bei WEISKE, Die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes, S. 141 f.: »[...] in allen [...] Unter-Gerichten [solle] auf ein iedes Urthel nur eine Leuterung verstatet werden [...]: Es würde denn in dem Leuterungs-Urthel das vorige geändert, oder demselben ein neuer

Mandat vom 13.03.1822 wird sie an den Nieder- bzw. Untergerichten des Königreichs Sachsen ganz abgeschafft.<sup>8</sup> Andere Staaten sächsischen Rechts folgen diesem Beispiel und erlassen ebensolche Vorschriften.<sup>9</sup> In Entwürfen für eine neue bürgerliche Prozessordnung im Königreich Sachsen von 1860, 1864 und 1865 ist die Läuterung überhaupt nicht mehr vorgesehen,<sup>10</sup> doch treten diese nie in Kraft.<sup>11</sup> So sind es erst die Reichsjustizgesetze, die dem gemeinen sächsischen Prozess und mit ihm der Läuterung 1877/1879 endgültig den Garaus machen.<sup>12</sup>

Im Gegensatz zu allen anderen frühneuzeitlichen Rechtsmitteln sieht man ihren Ursprung nicht im römisch-kanonischen, sondern im alten deutsch-sächsischen Recht, auch wenn THOMASius dies nicht wahr haben will:

»Aber es braucht diese Ausflucht alhier nicht. Alle gestehen/ daß die Leuterung ein dem Sachsen-Spiegel gantz unbekanntes Ding sey/ und daß sie erst nach der Zeit in Sachsen aufkommen. Es ist also sehr muthmaßlich, daß es erst post introductas in Germaniam Academias, und folglich nicht von denen alten Layischen Schöppen/ sondern à Doctoribus juris herrühre. Zumahlen da sich

Punct mit angehangen, derentwegen die Partheyen fernere Leuterung einzuwenden Ursach hätten, die dann auf solchem Fall nachgelassen werden soll«.

- 8 Mandat vom 13.03.1822, § 22, abgedruckt in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1822, S. 212: »Vom 1sten August dieses Jahres an soll das Rechtsmittel der Leuterung in den untern Instanzen [...] nicht weiter zulässig seyn. Wird von diesem Tage an gegen ein in unterer Instanz gesprochenes Erkenntniß dennoch Leuterung eingewendet, so wird dadurch die Rechtskraft nicht gehemmt.«
- 9 Vgl. die Hinweise auf entsprechende Vorschriften bei HEIMBACH, Lehrbuch des sächsisch bürgerlichen Processes, Bd. 1, § 137, Fn. 1 (S. 373).
- 10 MARSCHNER, Motiven zu dem Entwurfe einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung, § 111 (S. 67): »Der Entwurf hat unter den ordentlichen Rechtsmitteln nicht die Leuterung mit aufgenommen. [...] An die Stelle der [...] Leuterung tritt der Antrag auf Revision. Es würde zwar nicht gerade unthunlich gewesen sein, für dieses Rechtsmittel die Benennung Leuterung beizubehalten. Allein es würde, wenn dies geschehen wäre, der Anlaß ziemlich nahe gelegen haben, an die Bestimmungen über die seitherige Leuterung zu denken, während man das Rechtsmittel der Revision ohne einen solchen Rückblick lediglich im Sinne der Bestimmungen des Entwurfes aufzufassen hat. Man gab daher dieser anderwärts bereits in der Gesetzessprache gebräuchlichen Bezeichnung den Vorzug.« Allerdings sehen zumindest die beiden einsehbaren Entwürfe von 1864 und 1865 Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen der Erkenntnisse vor, vgl. den Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Sachsen von 1864, §§ 230 ff., abgedruckt bei SCHUBERT, Entwürfe zu einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Sachsen, S. 44f. und den Entwurf von 1865, §§ 229 ff., abgedruckt a. a. O., S. 258 ff.
- 11 SCHUBERT, Entwürfe zu einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Sachsen, S. XXXIII.
- 12 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1650]; OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [671].

die meisten bemühen die Leuterungen ex argumento legum Justinianearum zu justificiren. So waren auch die Autores Consultationum Saxoniarum, aus welchen hernach die Constitutiones von Churfürst Augusto gemacht worden/ und welche die Leuterungen dem Churfürsten recommendirten/ Doctores Juris.«<sup>13</sup>

Dem Sachsenspiegel und dem Richtsteig Landrecht ist die Läuterung in der Tat unbekannt.<sup>14</sup> Allerdings findet sie sich nicht erst in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572. Schon in Sprüchen verschiedener sächsischer Schöffenstühle des 14. und insbesondere des 15. Jahrhunderts erscheint sie je nach Dialekt unter der Bezeichnung »lutterunge«, »leuterunge« oder auch »lauterunge«. Etymologisch kann »lutterunge, leuterunge, lauterunge« zweierlei bedeuten. Zum einen meint dieser Begriff »Reinigung« oder »Säuberung«.<sup>15</sup> Zum andern bedeutet er schlicht »Erläuterung«, also eine Erklärung oder »Auslegung«.<sup>16</sup>

Gegenstand der Läuterung können dabei Äußerungen verschiedener Art sein. Relevant für den gerichtlichen Prozess sind jedoch in erster Linie die Läuterung eines Schöffenspruchs oder einer Parteiredede. Die Läuterung des Schöffenspruchs erfolgt regelmäßig auf Betreiben von einer oder auch beider Parteien, teilweise auch des anfragenden Gerichts. Die Läuterung der Parteiredede wird durch die Aufforderung des Gerichts oder der Gegenpartei veranlasst, aber auch auf Bitte der läuternden Partei selbst. Die Läuterung wird dabei stets durch denjenigen erteilt, der die nun zu läuternde Äußerung abgegeben hat.<sup>17</sup> Der Schöffenstuhl läutert also seinen eigenen Spruch, eine Partei ihre eigene Parteiredede. Ein Schöffenspruch wird mithilfe eines weiteren Spruchs geläutert, mithin eines Läuterungsspruchs. Ausgangs- und Läuterungsspruch bilden auf diese Weise Spruchpaare und beziehen sich aufeinander. Dabei muss es nicht bei nur einer Läuterung bleiben. Auch der Läuterungsspruch kann wiederum geläutert werden. So können mehrere Läuterungen hintereinander erfolgen. Je nach Landstrich wird diese erneute Läuterung als Aber- (averlutterunge) oder Über- bzw. Oberläuterung (obirlutterunge bzw. -leuterunge oder -lauterunge) bezeichnet.<sup>18</sup>

Mit ihrer etymologischen Zweideutigkeit ist auch eines der Rätsel ihrer Frühphase verbunden. Parteirededen und Schöffensprüche können je nach Interpretation »gereinigt« oder »erklärt« werden. Gerade mit einer »Reinigung« könnte auch die Beseitigung einer Verunreinigung, mithin eines Fehlers zu

13 THOMASIVS, D. Melchior von Osse Testament, S. 459, Anm. 214.

14 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 286.

15 Siehe Läuterung I. In: DRW, Bd. VIII, Sp. 793.

16 Siehe Läuterung II. In: DRW, Bd. VIII, Sp. 793 f.

17 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1650].

18 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1649 ff.].

verstehen sein, so dass mit der Läuterung eine »Verbesserung« einherginge. In Schöffensprüchen des 15. Jahrhunderts wird die Läuterung dann auch teilweise mit den Begriffen Verklärung, Erklärung, Verläuterung oder Besserung gleichgesetzt.<sup>19</sup> Und so stellt sich die Frage, ob es sich bei der Urform der Läuterung stets um eine bloße Erklärung des Erstspruchs handelt oder ob die Läuterung seit jeher als Rechtsbehelf verwendet wird, sei es in der Form, eine bislang unzureichende Parteireden noch ergänzen oder die Änderung eines Schöffenspruchs erzielen zu können.

Im Umbruch vom 15. zum 16. Jahrhundert wird die Läuterung zu einem festen Institut des neu entstehenden gemeinen sächsischen Prozesses. So erscheint sie zuerst in Gerichtsordnungen neuerer Hofgerichte und später in Regelwerken wie den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 oder der kursächsischen Prozess- und Gerichtsordnung von 1622. In der Prozessrechtsliteratur wird sie nun latinisiert als *leuteratio* bezeichnet. In Anlehnung an die Appellation, bei der man die Parteien als Appellant und Appellat bezeichnet, spricht man nun auch bei der Läuterung von Läuterant und Läuterat.<sup>20</sup> Und auch die Fähigkeit, Urteile abändern zu können, wird ihr bald einhellig zugestanden. Sodann wird auch ihre Einlegung an die zehntägige Frist der Appellation gebunden, von der sie sich aber durch den fehlenden Devolutiveffekt unterscheidet. So hindert sie das Urteil zwar daran, in Rechtskraft zu erstarken und wirkt insofern wie die Appellation suspensiv. Anders als diese entscheidet aber nicht eine höhere Instanz über die Rechtmäßigkeit des Urteils. Eine solche Überprüfung findet vielmehr in derselben Instanz statt, der Rechtsstreit bleibt bei dem angerufenen Gericht anhängig. Auch wenn die Läuterung den Rechtsstreit nicht an einen höheren Richter bringen kann, so ist es doch üblich, im Wege der Aktenversendung ein Spruchkollegium über das angegriffene Urteil entscheiden zu lassen. Dabei kommt ein Schöffenstuhl oder eine Juristenfakultät in Betracht, später auch ein Gericht auf gleicher Stufe oder eine andere Abteilung bzw. Kammer desselben Gerichts.<sup>21</sup>

Mag auch für THOMASIVUS feststehen, »daß die Sächsische Leuterung überhaupt zu nichts als Aufhaltung der Gerechtigkeit nütze sey [ ]«,<sup>22</sup> so lohnt sich doch ein genauerer Blick auf ein Institut, das über Jahrhunderte ein Teil der deutschen Prozessrechtsgeschichte gewesen ist. Der Entstehung und Entwicklung der Läuterung sowie ihrer Bedeutung für das damalige Prozessgeschehen widmet sich die folgende Untersuchung.

19 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 329. Siehe am a. a. O., Fn. 198 BUCHDAS Verweise auf die Beispiele in Schöffensprüchen.

20 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1651].

21 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1649, 1651 f.].

22 THOMASIVUS, D. Melchior von Osse Testament, S. 473, Anm. 229.



## B. Forschungsstand\*

Der Forschungsstand zur Läuterung ist lückenhaft und unübersichtlich.<sup>1</sup> An einer umfassenden, zusammenhängenden Abhandlung fehlt es bislang. Zwischen den vereinzelt wissenschaftlichen Beiträgen zu diesem Thema, die sich dann häufig nur mit bestimmten Aspekten der Läuterung befassen, liegen oft viele Jahre, teilweise Jahrzehnte. Ein klarer Streitstand hat sich in der Wissenschaft bislang nicht herausgebildet. Im weitesten Sinne kann die Läuterung als prozessrechtliches Phänomen bezeichnet werden. Ihr Ursprung reicht mit Sicherheit bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück und wahrscheinlich darüber hinaus, ihr Ende kommt endgültig erst mit dem Erlass der ZPO im Jahre 1879. Dass eine darüber hinaus gehende allgemeine Kennzeichnung nicht möglich ist, verdankt die Wissenschaft der bisher wohl wichtigsten Erkenntnis auf diesem Feld. In dem bedeutendsten Beitrag auf dem Gebiet der Läuterungsforschung »die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß« aus dem Jahre 1958 kommt BUCHDA zu dem Schluss, dass »die Läuterung bald nach 1500 eine starke Wandlung erfährt.«<sup>2</sup> Es seien »zwei Hauptentwicklungsstufen der Läuterung, eine ältere (bis ungefähr 1500 oder etwas später) und eine jüngere Läuterung, voneinander [zu] unterscheiden«.<sup>3</sup>

Die nach BUCHDAS Terminologie jüngere Läuterung stelle sich in jedem Fall »ganz als wirkliches Rechtsmittel dar«.<sup>4</sup> Insoweit schreitet BUCHDA im Einklang mit der Forschung des 19. Jahrhunderts, die die Läuterung allein als »regelmäßiges Rechtsmittel«<sup>5</sup> des gemeinen sächsischen Prozesses, mithin einer Zivilverfahrensart,<sup>6</sup> darstellt. Es sei bei dem Gericht einzulegen, »dessen Urtheil abgeändert werden soll«,<sup>7</sup> worauf dieses ein Spruchkollegium zur Abfassung des Läuterungsurteils anzurufen habe. Neuer Tatsachen- und Beweisvortrag seien wie auch in der Appellation nicht gestattet. Sowohl in der Appellation als auch in der Läuterung finde »nur [eine] abermalige Prüfung und Beurtheilung des

\* Vgl. hierzu auch die bis 1958 sehr ausführlichen Belege bei BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 274–348.

1 OESTMANN bezeichnet ihn gar als »sehr schlecht«, siehe OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [670].

2 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 346.

3 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 348.

4 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 346.

5 SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, S. 138.

6 SELLERT, Prozeß, sächsischer. In: HRG 4, Sp. 36–39 [36].

7 SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, S. 138.

vor dem ersten Gerichte endgültig festgestellten Sachverhalts statt«. <sup>8</sup> Die beiden Rechtsmittel würden sich lediglich dadurch unterscheiden, dass diese Prüfung »bei der Leutation durch den früheren Richter oder durch ein Spruchkollegium, bei der Appellation durch die dem ersten Richter [...] übergeordnete Gerichtsinstanz« <sup>9</sup> erfolge. WETZELL greift sie in seinem »System des ordentlichen Civilprocesses« auf und beschreibt sie als »eine eigenthümlich deutschrechtliche Revision«. <sup>10</sup> Auch neuere Beiträge gehen davon aus, dass es sich bei der sog. »jüngeren« Läuterung um ein Rechtsmittel des Zivilprozesses handele, allerdings bezweifelt zuletzt OESTMANN, dass neuer Tatsachenvortrag prinzipiell ausgeschlossen sein soll. <sup>11</sup> Auch die räumliche Begrenzung der Läuterung auf den Geltungsbereich des gemeinen sächsischen Prozesses, mithin auf die sächsischen Territorien, wird zunehmend in Frage gestellt. Nimmt noch BUCHDA in seinem 1978 erschienenen HRG-Artikel für die Läuterung an, dass »die geographischen Grenzen ihrer Verbreitung mit denen dieser Prozeßart zusammenfallen«, <sup>12</sup> so überlegt beispielsweise DIESTELKAMP, ob die Läuterung möglicherweise gar in den Prozess vor dem Reichskammergericht Einzug gehalten haben könnte. <sup>13</sup> OESTMANN erwägt, dass »es durchaus übergreifend ähnliche Verfahrensweisen« zwischen der Läuterung und Rechtsmitteln anderer Prozessrechte geben könnte, etwa der gemeinrechtlichen oder partikularen Revision. <sup>14</sup>

Auf die von BUCHDA später so bezeichnete »ältere« Läuterung geht um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert FRIESE im Sachregister der von ihm und LIESEGANG herausgegebenen Sammlung Magdeburger Schöffensprüche ein. <sup>15</sup> Die edierten Sprüche liegen zeitlich zwischen den Jahren 1339 und 1617. <sup>16</sup> Die darin enthaltenen Läuterungssprüche entstammen allerdings ausschließlich dem 15. und 16. Jahrhundert. Der späteste ist auf das Jahr 1566 datiert. <sup>17</sup> Auf Grundlage der Spruchsammlung zeichnet FRIESE ein anderes Bild der Läuterung, als dies noch die Autoren des 19. Jahrhunderts getan haben. Ohne auf deren Thesen genauer einzugehen, kommt er zu dem Schluss, dass die Läuterung ein Rechtsbehelf sei, »um Unklarheiten und Unrichtigkeiten eines Spru-

8 SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, S. 154.

9 SCHWARTZ, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung, S. 154.

10 WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, S. 780.

11 OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [671].

12 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1649 f.].

13 DIESTELKAMP, Ein Kampf um Freiheit und Recht, S. 76; OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [672] berichtet von Läuterungsgesuchen von Parteien am Reichskammergericht und am Reichshofrat.

14 OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [673].

15 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 810–814.

16 Siehe die chronologische Ordnung bei FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 706–708.

17 Vgl. FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, II 104 (S. 267 f.) >1566.

ches beseitigen zu lassen. Die Läuterung bezweckt und ist also Erläuterung.«<sup>18</sup> Adressat dieser Läuterungsbitte könne stets nur das Gericht sein, von dem der Ausgangsspruch stammt. Eine Läuterung eines Rechtsspruches könne allerdings nicht bloß auf Veranlassung einer Partei vonstattengehen. Auch das Gericht, das sich die Rechtsbelehrung aus Magdeburg eingeholt habe, könne auf eigenes Betreiben eine Läuterung des erteilten Spruchs begehren, wenn ihm »selbst ein Zweifel über die Auslegung des von ihm eingeholten Spruches [erwächst], oder [es] befürchtet [...], dass die Parteien ihn verschieden verstehen und sich darüber nicht einigen können«.<sup>19</sup> Vielfach böten die Magdeburger Schöffen die Möglichkeit auch gleich in ihren Sprüchen an.<sup>20</sup> Auf die Läuterungsbitte hin belasse es das Gericht dann entweder bei dem Spruch, »wenn er ihm ›klar‹ genug und nicht läuterungsbedürftig erscheint [...] oder es nimmt eine Erläuterung vor.«<sup>21</sup> Eine Änderung des ersten Spruches vermöge die Läuterung dagegen nicht herbeizuführen, sie könne diesen »also niemals [...] ›töden‹.«<sup>22</sup> Versuche, durch neuen Tatsachen- und Beweisvortrag auf eine solche Änderung hinzuwirken, würden die Magdeburger Schöffen zurückweisen. Allerdings nimmt FRIESE mit Blick auf einen bestimmten Schöffenspruch an, dass dies von den Magdeburger Schöffen nicht immer streng gehandhabt werde.<sup>23</sup> Des Weiteren sei eine Läuterung des Läuterungsspruches möglich, wenn auch dieser wiederum erklärungsbedürftig erscheine. Die Magdeburger Schöffen sprächen dann von »Aber- oder Ueberläuterung«.<sup>24</sup> Schließlich stellt FRIESE fest, dass »läutern« nicht immer als Rechtsbegriff, sondern darüber hinaus auch schlicht im Wortsinne »erläutern« oder »erklären« verwendet werde.<sup>25</sup>

Auch BUCHDA differenziert im Vorfeld seiner Untersuchungen zwischen verschiedenen Läuterungsbitten. So sei zunächst hinsichtlich des zu läuternden Gegenstands zu unterscheiden. Die Quellen kennten neben der Läuterung des Urteilsspruchs auch die einer Zeugenaussage sowie der Klage oder etwaiger Gegenreden.<sup>26</sup> Des Weiteren sei bezüglich des Bittstellers zu unterscheiden. Nicht nur die Parteien könnten die Läuterung des Urteils begehren. Auch das Ausgangsgericht könne eine Läuterung beim konsultierten Oberhof<sup>27</sup> erbitten.

18 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 810.

19 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 811.

20 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 810 f.

21 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 812.

22 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 812.

23 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 812 f.

24 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 814.

25 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, Magdeburger Schöffensprüche, S. 814.

26 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 330 f.; BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1648].

27 Lück hält die Verwendung des Begriffs »Oberhof« für problematisch, weil dieser dem sächsisch-magdeburgischen Rechtskreis fremd sei, siehe Lück, »sollen alle

Gleiches gelte sogar für Dritte, am Rechtsstreit nur mittelbar beteiligte Personen. Darüber hinaus könne eine Partei eine private Läuterungsbitte stellen, also ohne das offizielle Läuterungsverfahren zu durchlaufen,<sup>28</sup> das beispielsweise eine Gegenrede des Prozessgegners vorsieht.<sup>29</sup>

Mit Blick auf die Läuterungsbegehren der Parteien gegenüber dem Spruchkörper, der den Ausgangsspruch erlassen hat, kommt BUCHDA dann zu dem Ergebnis, dass »die Läuterung des 15. Jh.s nur in einem Teil der Fälle als Rechtsmittel im heutigen Sinne gelten«<sup>30</sup> könne. FRIESES Beschreibung der Läuterung als Aufklärung von Unklarheiten betreffe ebenfalls nur einen Teil der Läuterungssprüche.<sup>31</sup> Vielmehr beinhalte die Läuterung vielfach die Bitte um Rechtsbelehrung bezüglich zukünftiger, »sich erst im weiteren Verlauf des Verfahrens ergeben[der] [Fragen]«,<sup>32</sup> ohne dass der Ausgangsspruch dabei missverstanden werde.<sup>33</sup> Eine herausragende Stellung innerhalb dieser Fallgruppe nehme die Läuterung des Beweisurteils ein, mit der eine Partei um Belehrung bittet, wie beispielsweise ein zuerkannter Beweis zu erbringen sei. Dass häufig das Beweisurteil Gegenstand eines Läuterungsgesuchs wird, führt BUCHDA auf dessen besondere Bedeutung im damaligen Prozess zurück.<sup>34</sup>

Einen Schwerpunkt der bisherigen Läuterungsforschung nimmt die Frage nach deren Herkommen ein. Die Erklärungsansätze sind vielfältig. In seinem Werk »Die Lehre von dem Beweisurtheil« bezeichnet PLANCK die Läuterung als »das aus dem altdeutschen Urtheilschelten hervorgegangene Rechtsmittel, gegen alle Bescheide, auch die Interlocute«.<sup>35</sup> WETZEL greift diese Idee auf und verortet den Ursprung der Läuterung ebenfalls im mittelalterlichen Rechtszugverfahren. Die Schelte führe nämlich im mittelalterlichen Verfahren zum Zug an ein »dem beschwerenden Gericht nicht übergeordnet[es], sondern

dy von Polen unde von Behemen...ir recht zu Halle holen«, S. 11 f.; ebenso BOEHM, *Der Schöppenstuhl zu Leipzig*, Bd. 59, S. 620–639 [630–639]. Er soll im Folgenden dennoch als Bezeichnung eines Schöffengremiums verwendet werden, das Rechtsbelehrungen an anfragende Niedergerichte erteilt. Siehe auch WERKMÜLLER, *Oberhof*. In: HRG 3, Sp. 1134–1146; WETZEL, *Oberhof*. In: *LexMA VI*, Sp. 1331–1332.

28 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 332; BUCHDA, *Läuterung*. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1648].

29 FRIESE, in: FRIESE/LIESEGANG, *Magdeburger Schöffensprüche*, S. 812.

30 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 346.

31 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 332.

32 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 342.

33 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 334.

34 BUCHDA, *Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß*, S. 340 f.; BUCHDA, *Läuterung*. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1650 f.].

35 PLANCK, *Beweisurtheil*, S. 156.

gleichgestellt[es]«<sup>36</sup> Gericht. In der romanistischen Terminologie entspräche sie damit einer Revision und lasse »im Wesentlichen bereits die Eigenschaften erkennen [...], welche namentlich die spätere Leuterung characterisiren.«<sup>37</sup> Ihre endgültige Gestalt habe die Läuterung dann jedoch durch den Einfluss des römisch-kanonischen Rechts erhalten, durch welches sie an Supplikation und Appellation angelehnt worden sei.<sup>38</sup>

Erst mehrere Jahrzehnte später macht sich GOERLITZ im Rahmen der von ihm und GANTZER herausgegebenen Sammlung Magdeburger Schöffensprüche für Schweidnitz Gedanken über die Herkunft der Läuterung. Er nimmt an, die Läuterung komme im Zuge der Verschriftlichung des Rechtszugs auf. Trage man den Magdeburger Schöffen bis ca. 1440 eine Zusammenfassung des Rechtsstreits vor, auf die sie dann ihre Belehrung folgen ließen, so unterbreite man ihnen danach lediglich die fortan obligatorischen Schriftsätze der Parteien.<sup>39</sup> Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes und des Umfangs dieser Schriftsätze komme es dabei vermehrt zu Fehlern, die durch die Läuterung zu beseitigen seien.<sup>40</sup> GOERLITZ verzeichnet dann auch einen Anstieg der Läuterungen um diesen Zeitraum für die von ihm ausgewerteten Sprüche.

Mit Blick auf seine Analyse diverser Schöffensprüche tritt BUCHDA GOERLITZ' Ansatz entgegen. Wie bereits angesprochen kommt BUCHDA zu dem Schluss, dass es sich bei einem großen Teil der Sprüche nicht um die Aufklärung tatsächlicher Unklarheiten, sondern quasi um ein »Weiterfragen [handele] [...], wenn einer Partei ein Beweis zugeteilt ist und sie wissen möchte, ob sie diesen so oder so richtig erbringen werde, oder wenn sie nach erbrachtem Beweis fragt, ob sie die Sache damit gewonnen habe.«<sup>41</sup> Das Interesse an derlei Rechtsbelehrungen des Beweisurteils müsse schon vor der Verschriftlichung des Prozesses bestanden haben. Seien keine Läuterungssprüche vor 1400 vorhanden, so könnten diese entweder zufällig nicht erhalten sein oder die Läuterung habe zwar tatsächlich mit der zunehmenden Übersendung von Schriftsätzen an die Schöffenstühle und den damit verbundenen tatsächlichen Irrtümern und Fehlern ihren Ausgang genommen, die Parteien würden jedoch bald versuchen, »diese Art von Läuterung auszuweiten« und über die Beseitigung ebendieser Fehler und Irrtümer hinaus »Antwort[en] auf Fragen [zu erbitten], die sich erst im weiteren Verlaufe des Verfahrens ergeben, als Läuterung eines bereits eingeholten älteren Spruchs.« Bald würden die Parteien darüber hinaus versuchen,

36 WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, S. 781.

37 WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, S. 782.

38 WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, S. 782.

39 GOERLITZ, in: GOERLITZ/GANTZER, Magdeburger Schöffensprüche, S. 22 f.

40 GOERLITZ, in: GOERLITZ/GANTZER, Magdeburger Schöffensprüche, S. 23.

41 BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1650].

»durch Läuterungsbegehre und günstigen Läuterungsspruch die Lage zu verbessern und rechtlich noch etwas zu gewinnen«. <sup>42</sup>

Einen ganz anderen Ansatzpunkt verfolgt BOEHM. In seinem in den Jahren 1939–1942 erschienenen Beitrag »Der Schöffentuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter« <sup>43</sup> setzt er sich mit dem Ursprung der Läuterung auseinander und verortet diesen bereits in die Entstehungszeit der Rechtsbücher, namentlich des Sachsenspiegels. Läuterung und Appellation hätten sich hinter dem Begriff der Urteilsschelte verborgen. Die rechtsgeschichtliche Forschung habe der Urteilsschelte bis dahin fälschlicherweise einen eigenständigen rechtlichen Gehalt beigemessen. Tatsächlich sei die Urteilsschelte stets nur als untechnischer Begriff für den Angriff auf ein Urteil verwendet worden. <sup>44</sup> Gemeint seien damit immer Läuterung und Appellation gewesen. Die Appellation sei ein Angriff sowohl gegen den Richter als auch gegen dessen Schöffen, so dass die Sache nun von einem »mächtigeren und übergeordneten Richter mit seinen ganz anderen Urteilern« zu entscheiden sei. Mit der Läuterung richte der Rechtsmittelführer den Angriff allein gegen die Schöffen, belasse also die Sache bei dem bisherigen Richter und strebe »allein nach besseren und weiseren Urteilern«. <sup>45</sup>

Auch hiergegen erhebt BUCHDA Widerspruch. Die Urteilsschelte sei »keine Erfindung der neueren Rechtshistorie, sondern [...] eine geschichtliche Realität.« <sup>46</sup> Man könne sie also nicht als untechnischen Begriff für die Läuterung und die Appellation auffassen. Insbesondere unterliege BOEHM dem Irrtum, dass der Läuterungsspruch bereits in der Frühphase der Läuterung von anderen Schöffen abgefasst werde als der Ausgangsspruch. »Wer erkennt hat, der läutert auch. Das ist der wahre Grundsatz, auf dem die Läuterung in ihrem frühen Stadium beruht«, <sup>47</sup> stellt BUCHDA dann auch fest. Auch PLANCKS Annahme, die Läuterung habe sich aus der Urteilsschelte entwickelt, widerspricht er. Die Läuterung habe sich nicht nach und schon gar nicht aus der Urteilsschelte entwickelt, sie sei vielmehr »neben dem Urteilsschelten auf[gekeimt], während dieses, bildlich gesprochen, noch in Kraft und Saft« <sup>48</sup> gestanden habe. PLANCK habe dies noch nicht erkennen können, weil ihm seinerzeit noch nicht zahlreiche, erst später edierte Schöffensprüche zur Verfügung gestanden hätten.

42 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 342.

43 BOEHM, Der Schöppenstuhl zu Leipzig, Bd. 60, S. 231–249.

44 BOEHM, Der Schöppenstuhl zu Leipzig, Bd. 60, S. 246.

45 BOEHM, Der Schöppenstuhl zu Leipzig, Bd. 60, S. 240.

46 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 301.

47 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 329.

48 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 312.

BUCHDA erwägt, die Läuterung könne aus dem Bedürfnis der Rechtssuchenden heraus entstanden sein, neben der Urteilsschelte ein gefahrloses Rechtsmittel zur Verfügung stehen zu haben, da diese im Falle des Unterliegens anders als die Läuterung mit erheblichen Kosten verbunden sei. Nach BUCHDA könnte sich die Läuterung also aus dem Interesse an einer risikolosen Möglichkeit entwickeln, das Urteil einer erneuten Prüfung zu unterziehen.<sup>49</sup> Wie sich diese Überlegung mit seiner Beobachtung in Einklang bringen lässt, die Läuterungssprüche würden häufig Belehrungen über zukünftige, sich insbesondere aus dem Beweisurteil ergebende Fragen beinhalten, behandelt er dann allerdings nicht mehr eingehend.

GUDIAN betrachtet die Läuterung unter einem anderen Blickwinkel.<sup>50</sup> Er setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit die Läuterung aus dem Bedürfnis heraus entstanden sein könnte, eine Begründung des Schöffenspruchs überhaupt zu erlangen. Er kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Läuterung zwar zu einer zunehmenden Begründung in Schöffensprüchen beigetragen haben könnte, aber nicht deren Ursache sei, da auch Läuterungssprüche vielfach keine eigentliche Begründung enthalten würden.<sup>51</sup> Im Artikel zur Läuterung in der zweiten Auflage des HRG geht auch OESTMANN diesem Gedanken nach, bezieht sich dabei allerdings auf die Zeit, in der die Aktenversendung im Rahmen der Läuterung üblich wird. Er zieht in Betracht, dass in der Läuterung »eine sehr eigentümliche und bisher nicht bemerkte Wurzel für die gerichtliche Pflicht zur Urteilsbegründung gegenüber den Parteien liegen«<sup>52</sup> könnte.

Zuletzt hat LANDAU die Frage aufgeworfen, ob die Läuterung ihren Ursprung im kanonischen Recht haben könnte.<sup>53</sup> Zur Begründung dieser Annahme setzt er sich zunächst mit der Urteilsschelte auseinander und stellt die These in Frage, diese sei ein dem mittelalterlichen deutschen Recht entspringender Rechtsbehelf. DIESTELKAMP habe die Urteilsschelte von der Appellation durch zwei Merkmale abgegrenzt. Zum einen richte sich die Urteilsschelte im Gegensatz zur Appellation nicht gegen das Endurteil, sondern sei quasi vor dessen Erlass einzulegen. Zum anderen trete das Appellationsurteil an die Stelle des Ausgangsurteils infolge einer staatlichen Überordnung des Appellationsgerichts. Der wegen der Urteilsschelte angerufene Oberhof gebe – zumindest ursprünglich – eine bloße Rechtsbelehrung ab, die sich das anfragende Gericht erst noch zu Eigen machen müsse.<sup>54</sup> Die Entwicklung von der Urteilsschelte hin zur Appellation sieht

49 BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß, S. 313; dahin gehend auch BUCHDA, Läuterung. In: HRG 2, Sp. 1648–1652 [1650].

50 GUDIAN, Die Begründung in Schöffensprüchen, S. 69–75.

51 GUDIAN, Die Begründung in Schöffensprüchen, S. 75.

52 OESTMANN, Läuterung. In: HRG III, Sp. 670–673 [672].

53 LANDAU, Die Anfänge der Appellation in Mitteleuropa, S. 310.

54 DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 8 f.

DIESTELKAMP in Deutschland erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>55</sup> Zuvor sei der Begriff Appellation im weltlichen Recht zwar schon in Gebrauch, gemeint sei damit allerdings noch die im älteren deutschen Recht wurzelnde Urteilsschelte bzw. allgemein das Rechtszugverfahren.<sup>56</sup> DIESTELKAMP, so die Kritik von LANDAU, habe aber stets nur die Appellation des römischen Rechts vor Augen gehabt.<sup>57</sup> Im kanonischen Recht sei der Begriff Appellation dagegen umfassender, beinhalte insbesondere eine Art konsiliarischer Appellation vor dem Erlass des Endurteils.<sup>58</sup> Unter Berufung auf BUCHDAS Annahme, die Läuterung sei bis zum 16. Jahrhundert »eine ›Bitte um Rechtsbelehrung‹, also eine Art von Konsultation«,<sup>59</sup> meint LANDAU offenbar, diese könne wie auch die Urteilsschelte in dem sich bereits ab dem 12. Jahrhundert in Deutschland etablierenden Kirchenrecht ein Vorbild haben. Vorläufer sowohl der weltlichen Urteilsschelte als auch der Läuterung sei möglicherweise die kanonische konsiliarische Appellation.<sup>60</sup>

55 DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 10.

56 DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation, S. 12.

57 LANDAU, Die Anfänge der Appellation in Mitteleuropa im hohen Mittelalter, S. 312 f.

58 LANDAU, Die Anfänge der Appellation in Mitteleuropa im hohen Mittelalter, S. 319.

59 LANDAU, Die Anfänge der Appellation in Mitteleuropa im hohen Mittelalter, S. 310.

60 LANDAU, Die Anfänge der Appellation in Mitteleuropa im hohen Mittelalter, S. 323.

## C. Gegenstand der Bearbeitung; Methode und Zielsetzung

Die Arbeit versucht, die noch offenen Fragen zur Läuterung zu beantworten. Der von der bisherigen Forschung angesprochene Wandel der Läuterung von einer Frühform, deren Gestalt bisher nicht voll erfasst ist, zu dem Rechtsmittel des sächsischen Prozesses soll nachvollzogen werden. Was kennzeichnet die Läuterung in ihrer Frühphase, also ca. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts? Ändert sie sich? In welcher Weise vollzieht sich dieser Wandel und durch was ist er ggf. bedingt? Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, wann sich die Läuterung entwickelt und was die Ursachen für ihre Entstehung sind.

Zeitlich soll die Entwicklung von ihrer Entstehung an bis in das 17. Jahrhundert nachverfolgt werden. Anlass für diese zeitliche Grenze ist die 1622 erlassene kursächsische Gerichts- und Prozessordnung. Diese Gerichtsordnung gilt erstmals auch für die unteren Gerichte und kann als vorläufiger Endpunkt der Entwicklung zum gemeinen sächsischen Prozess bezeichnet werden. Auch die Auswirkungen dieser Gerichtsordnung im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts sollen in die Betrachtung einfließen. Eine scharfe Grenze kann daher nicht gezogen werden. Da bestimmte Verfahrensweisen oftmals erst deutlich werden, wenn sie durch spätere Entwicklungen kontrastiert werden, sollen auch spätere Quellen noch in die Untersuchung einfließen, wie beispielsweise die verbesserte Gerichts- und Prozessordnung von 1724.

Die Darstellung erfolgt anachronistisch. Zunächst wird also untersucht, welche Merkmale die Läuterung etwa ab der Mitte des 16. und bis in das 17. Jahrhundert hinein charakterisieren. Im Anschluss soll ein Blick auf die Läuterung ca. ab der zweiten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts geworfen werden. Schließlich widmet sich die Untersuchung der Frühphase der Läuterung, also der Zeit vor 1440, und der Frage, wie weit ihre Entstehung zurückreicht.

Diese anachronistische Vorgehensweise ist der Quellenlage geschuldet. Durch den aufkommenden Buchdruck erscheinen im Laufe des 16. Jahrhunderts vermehrt Abhandlungen, die sich mit dem sächsischen Prozess beschäftigen. Derartige Quellen fehlen für die frühere Zeit. Für diesen Abschnitt ist daher in erster Linie auf die Sprüche der sächsischen Schöffenstühle zurückzugreifen. Will man in diesen Sprüchen mögliche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zur späteren Zeit ausmachen, so ist es hilfreich, die charakteristischen